

Satzung

§1-Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
   "Verein der Freunde des Botanischen Gartens und Botanischen Museums Berlin-Dahlem e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 - Vereinszweck

1. Der Verein dient der Förderung des Botanischen Gartens und Botanischen Museums (BGBM), insbesondere der Systematischen Botanik, der Pflanzengeographie sowie des botanischen Natur- und Artenschutzes im BGBM.
2. Öffentlichkeit und Besucher des BGBM sollen u.a. durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen über die Aufgaben des BGBM, über die Natur, über die Pflanzenwelt und über den Schutz der natürlichen Umwelt umfassend informiert und zu aktiver, engagierter Unterstützung veranlasst werden.
3. Der Verein dient auch der Förderung einer möglichst engen Zusammenarbeit insbesondere mit den Berliner Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in Forschung, Lehre und Ausbildung.
4. Der Verein arbeitet mit Vereinen oder Einrichtungen verwandter Aufgabenstellung auf das Engste zusammen, ein Konkurrenzverhältnis besteht nicht.
5. Der Verein kann Spenden, Zuwendungen, Erbschaften u.ä., die mit den Vereinszielen in Einklang stehen, entgegennehmen, verwalten und einsetzen. Hierfür können auch zweckgebundene Fonds nach dem Willen der Zuwendungsgeber eingerichtet werden.
6. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in deren jeweils gültiger Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins dürfen wie auch immer geartete Rückzahlungen an Mitglieder nicht stattfinden.
5. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder korporative Einrichtungen werden.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
3. Der Verein kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Vereinszweck erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Juristische Personen und korporative Einrichtungen als Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch den oder diejenigen aus, die zur Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt sind.
3. Das Stimmrecht ruht, solange der fällige Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet ist.
4. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 30. April eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch Tod,
   b) bei juristischen Personen durch Erlöschen,
   c) bei korporativen Einrichtungen durch Auflösung,
   d) durch Austritt,
   e) durch Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
   a) wiederholte grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
   b) unehrenhafte Handlungen,
   c) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz Mahnung.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 - Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung,
   b) der Vorstand.
2. Zur Beratung und Unterstützung des Vereins kann ein ehrenamtlich tätiges Kuratorium gebildet werden, dem auch vereinsfremde Personen angehören können. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.

§ 9 - Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen. Für die Einladungsfrist relevant ist das Datum des Poststempels bzw. der E-Mail.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
   a) die Entgegennahme des schriftlichen Tätigkeitsberichts des Vorstands,
   b) die Entlastung des Vorstands,
   c) die Wahl des Vorstands,
   d) die Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Rechnungsprüfer,
   e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
   f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
   g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
   h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
   i) die Beschlussfassung über alle sonstigen der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand drei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.
   Spätere Anträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dies nicht in der Satzung anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
   Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitzuteilen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag haben Abstimmungen schriftlich stattzufinden.

§ 11 - Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder drei der Vorstandsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Formvorschriften wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierüber ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 12 - Vorstand

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus:
   a) dem/der Vorsitzenden,
   b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
   d) dem/der Schatzmeister(in),
   e) bis zu sechs Beisitzer(innen).
2. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich, wobei je zwei dieser Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.

§ 13 - Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem Vertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einberufung des Vorstandes nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Bestimmungen der Satzung selbst und ist berechtigt, Hilfspersonal gegen Vergütung einzustellen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 14 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 15 - Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freie Universität Berlin, welche es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, und zwar im Sinne des bisherigen Vereinszweckes und im Einvernehmen mit der Leitung des Botanischen Gartens und Museums Berlin-Dahlem, zu verwenden hat.
2. Falls die Mitgliederversammlung im Fall einer Auflösung des Vereins nichts anderes beschließt, gelten der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der

Schatzmeister als Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB.